

**Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts
„Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 07.08.2003 in der Fassung der
3. Änderungssatzung vom 11.05.2010**

Aufgrund der § 7 Absatz 1 Satz 1, § 114a Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245 ff.) hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal in seiner Sitzung am 22.07.2003 und durch Beschluss gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW vom 05.08.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, Dienstsiegel, Stammkapital

- 1) Die Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts ist ein selbständiges Unternehmen der Gemeinde Schwalmtal in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§114a GO NW).
- 2) Die Anstalt führt den Namen „Schwalmtalwerke“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet "Schwalmtalwerke AÖR“.
- 3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Gemeinde Schwalmtal.
- 4) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel, welches das Wappenbild der Gemeinde Schwalmtal gemäß § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Schwalmtal zeigt und die Umschrift "Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts" trägt.
- 5) Das Stammkapital beträgt 3.700.000,00 Euro.

§ 2

Gegenstand der Anstalt

- 1) Aufgabe der Anstalt ist
 1. die Versorgung des Gemeindegebietes mit Wasser, einschließlich der Versorgung mit Warmwasser und die Wärmelieferung für Heizzwecke sowie alle hierzu erforderlichen Nebentätigkeiten wie z.B. der Betrieb von Heizzentralen und Blockheizkraftwerken und die Vermarktung der hierbei entstehenden Energie
 2. die Pflicht zur Abwasserbeseitigung nach § 18 a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 53 Landeswassergesetz (LWG) in der Gemeinde Schwalmtal sowie die Wahrnehmung der wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Angelegenheiten der Gemeinde Schwalmtal
 3. der Betrieb des Bauhofes der Gemeinde Schwalmtal,

4. der Betrieb des Solarbades der Gemeinde Schwalmtal.
 5. die Abwicklung der Grundstücksgeschäfte des ehemaligen Abwasserbetriebes der Gemeinde Schwalmtal.
- 2) Die Anstalt kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
 - 3) Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Gemeinde Schwalmtal
 1. Satzungen für das gemäß § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen,
 2. Unter den Voraussetzungen des § 9 GO NRW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Die Gemeinde Schwalmtal überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben und zu vollstrecken.

Die Anstalt kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit sie hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Arbeiter und Angestellte. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes gelten entsprechend.

- 4) Das Kommunalunternehmen ist außerdem zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Es kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer Unternehmen bedienen und sich nach Maßgabe des § 114 a Abs. 4 GO NRW an ihnen beteiligen. Im Falle von Beteiligungen ist sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des § 108 Abs. 1 Ziffer 3 GO NRW eingehalten werden.

§ 3

Organe

- 1) Organe der Anstalt sind
 - der Vorstand (§ 4)
 - der Verwaltungsrat (§ 5).
- 2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinden, deren Aufgaben die Anstalt erfüllt.
- 3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO gelten entsprechend.

§ 4

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- 2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- 3) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- 4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- 5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- 6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Schwalmtal haben können, ist sie und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- 7) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter. Er ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung und Entlassung von Beamten, von Angestellten sowie von Arbeitern nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes und dem diesen beigefügten Stellenplan sowie der bestehenden tariflich begründeten Ansprüche.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und 20 übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt.
- 2) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Gemeinde Schwalmtal. Der/Die stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates wird aus dessen Mitte nach Maßgabe des § 50 GO NW gewählt.
- 3) Für die nach dem 01.10.2004 berufenen Mitglieder des Verwaltungsrates endet die Amtszeit mit der Wahlzeit des Rates oder dem vorzeitigen Ausscheiden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- 4) Der Verwaltungsrat hat der Gemeinde auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.

- 5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die nicht dem Rat angehören, erhalten eine Entschädigung entsprechend den für die sachkundigen Bürger der Ausschüsse des Rates der Gemeinde Schwalmtal geltenden Bestimmungen.
- 6) Das Verfahren im Verwaltungsrat regelt dieser durch eine Geschäftsordnung.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- 1) Der Verwaltungsrat ist oberste Dienstbehörde.
- 2) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- 3) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- 4) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. den Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 3),
 2. Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
 3. Bestellung und Abberufung des Vorstands und dessen Stellvertreter sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands und der Rangfolge der Stellvertreter,
 4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 5. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer der Anstalt,
 6. Bestellung des Abschlussprüfers,
 7. Feststellung des Jahresabschlusses,
 8. die Ergebnisverwendung,
 9. die Entlastung des Vorstandes.

Im Fall der Nummer 1 und Nummer 2 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Gemeinde Schwalmtal.

- 5) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- 1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

- 2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden beantragt.
- 3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen.
- 4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, so lange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt.
- 6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- 7) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO NW gilt entsprechend.
- 8) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8

Rat der Gemeinde

Bei Entscheidungen der Organe der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung des Rates der Gemeinde Schwalmtal erforderlich.

§ 9

Verpflichtungserklärung

- 1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Schwalmtalwerke AöR“ durch den Vorstand, im übrigen durch den Stellvertreter.
- 2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- 1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO NRW sinngemäß.

- 2) Die Anstalt ist nach der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung – KUV) in der jeweils geltenden Fassung nach deren Vorschriften über die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung zu führen.
- 3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde Schwalmtal zuzuleiten. Im übrigen ist § 27 Abs. 2 der Kommunalunternehmensverordnung zu beachten.
Bei der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes hat der Auftrag des Abschlussprüfers sich auch auf die aus § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) ergebenden Aufgaben zu erstrecken.
- 4) Die Vorschriften für öffentliche Bekanntmachungen der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Gemeinde Schwalmtal in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 12

Änderung der Satzung

Diese Satzung kann nur durch den Rat der Gemeinde Schwalmtal geändert werden.

§ 13

Auflösung

Bei Auflösung der „Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts“ fällt das Anstaltsvermögen der Gemeinde Schwalmtal zu.

§ 14

Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht rückwirkend zum 01.01.2003. Mit diesem Tage tritt die vorstehende Unternehmenssatzung in Kraft, während gleichzeitig die Betriebssatzung der Gemeindebetriebe Schwalmtal vom 08.07.2003 außer Kraft tritt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 115 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe h) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wurde die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 23.07.2003 angezeigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmtal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei dem Bürgermeister der Gemeinde Schwalmtal, Rathaus, Markt 20, 41366 Schwalmtal, geltend gemacht werden.

Schwalmtal, den 07.08.2003

gez.

- Lohmanns -
Bürgermeister

